

Satzung

des Werbering Regenstau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Werbering Regenstau“. Er hat seinen Sitz in Regenstau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Regenstau und deren Einzugsgebiet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck

1. Der Werbering setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Marktgemeinde Regenstau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der gemeindlichen Behörden, aber auch sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Marktgemeinde Regenstau zu erhalten und zu stärken. Der Werbering beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Geschäfts- bzw. Wohnsitz oder ihre Filiale in der Marktgemeinde Regenstau und deren Einzugsgebiet haben.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder werden nicht gewährt.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Werberings mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Werberings maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Werbering kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des Werberings oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Werberings sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Werbering-Organe handelt.
7. Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Werbering kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung des Werberings erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Werberings endgültig.
8. Das aus dem Werbering ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Werberings. Die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten, ebenso rückständige Teilnehmergebühren aus Werbeaktionen.

§ 4 Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung des Werberings bestimmt.
2. Die Kosten von Aktionen werden auf die Teilnehmer der jeweiligen Aktion umgelegt. Eine Teilnahme ist immer freiwillig. Der Vorstand kann auch beschließen, dass Aktionskosten allein oder teilweise der Werbering trägt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Zweck des Werberings (§ 2).

§ 5 Organe des Werberings

Die Organe des Werberings sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Werberings zählt bis zu 8 Mitglieder und besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Werberings sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Werberings werden - und zwar jedes einzelne für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Werbering nach außen hin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Werberings im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Werberings.
2. Der erste Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Werberingamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung des Werberings

1. Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Werbering letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder des Werberings einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Neuwahl des Vorstands
- d. Beschlussfassung über den Etat
- e. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über den Beitrag und dessen Änderung
- h. Beschlussfassung über Auflösung des Werberings.

3. Wahlen und Beschlüsse:

- a. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. b. Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens Personen zu bilden, die von der Versammlung zu berufen sind.
- c. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- d. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.
- e. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Werberings ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder des Werberings erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Werberings oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands des Werberings.

§ 10 Auflösung des Werberings

Die Auflösung des Werberings kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung des Werberings nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.) entsprechend. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Werberings Vermögen vorhanden sein, so ist dieses dem Markt Regenstauf mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes der Marktgemeinde Regenstauf verwendet werden muss. Diese Satzung wurde am 29.08.1993 in der Mitgliederversammlung in Regenstauf beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 19.05.2011 sowie am 26.03.2015 geändert.